Richtlinie für die Erstellung und Herausgabe

des

„Woldegker Landboten“

Inhalt

§ 1 Allgemein 3

§ 2 Grundsätze der Veröffentlichung 4

§ 3 Festlegungen für nichtamtliche Beiträge 5

§ 4 Gewährungs-, Haftungs- und Verantwortungsausschluss 5

§ 5 Inkrafttreten 6

Präambel

Der Woldegker Landbote ist das amtliche Bekanntmachungsblatt für den Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg.

Für das Amt Woldegk (amtsangehörige Gemeinden und die Stadt Woldegk) besitzt der Woldegker Landbote keinen amtlichen Bekanntmachungscharakter. Amtliche Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden erfolgen gemäß der jeweiligen Hauptsatzung ausschließlich über die Homepage des Amtes. Für das Amt Woldegk fungiert der Woldegker Landbote als reines Informationsblatt und Bürgerzeitung zur Vermittlung ortsüblicher Informationen mit lokalem Bezug.

§ 1 Allgemein

(1) Der Woldegker Landbote gliedert sich in einen amtlichen Bekanntmachungsteil des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg sowie in einen Informationsteil des Amtes Woldegk und der amtsangehörigen Gemeinden. Beide Teile dienen ausschließlich der Verbreitung von Informationen mit örtlichem Bezug zum Amtsbereich.

(2) Herausgeber und verantwortlich für den Informationsteil des Amtes und der Gemeinden ist die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher. Die redaktionelle und rechtliche Verantwortung für den amtlichen Teil des Zweckverbandes liegt beim Zweckverband.

(3) Alle amtsangehörigen Gemeinden werden im Informationsteil gleichberechtigt berücksichtigt.

(4) Der Woldegker Landbote gehört nicht zur Meinungspresse. Alle Veröffentlichungen haben sachlich, neutral und staatsfern zu erfolgen.

(5) Der Woldegker Landbote ist keine öffentliche Einrichtung des Amtes Woldegk. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme von nichtamtlichen Mitteilungen, Informationen oder sonstigen Beiträgen.

(6) Bei der Übermittlung von Beiträgen und Fotos (insb. durch Vereine, Schulen, Kindertagesstätten und Organisationen) sind die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes (DSGVO) sowie die Persönlichkeitsrechte (Recht am eigenen Bild) von den einreichenden Stellen eigenständig zu verantworten. Entsprechende schriftliche Freigaben betroffener Personen (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten) müssen den Einsendern vorliegen und dem Amt auf Verlangen nachgewiesen werden.

(7) Der Anzeigenteil (gewerbliche und private Inserate) liegt außerhalb der redaktionellen Verantwortung des Herausgebers und wird direkt durch den Verlag/Druckdienstleister abgewickelt.

§ 2 Grundsätze der Veröffentlichung

(1) In den Informationsteil des Amtes und den amtlichen Teil des Zweckverbandes werden aufgenommen:

 a) Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Wasserzweckverbandes Strasburg.

 b) Ortsübliche Bekanntgaben, Verordnungen sowie allgemeine Mitteilungen des Amtes Woldegk und seiner Gemeinden.

 c) Stellenausschreibungen und sonstige offizielle Ausschreibungen des Amtes Woldegk und der amtsangehörigen Gemeinden.

(2) Im Informationsteil können im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten aufgenommen werden:

a) Sachliche Berichte und Meldungen aus den amtsangehörigen Gemeinden und deren Ortsteilen.

b) Mitteilungen von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Bildungseinrichtungen und Kirchengemeinden aus dem Amtsbereich, sofern sie im öffentlichen Interesse liegen.

c) Veranstaltungshinweise, Termine und Berichte örtlicher Vereine, karitativer und gemeinnütziger Organisationen.

d) Hinweise zu regionalen Service- und Beratungsangeboten, die einen gemeinnützigen Charakter haben.

(3) Vom Abdruck im Bekanntmachungs- und Informationsteil strikt ausgeschlossen sind:

a) Leserbriefe und persönliche Meinungsäußerungen sowie wertende, kommentierende oder werbende Beiträge.

b) Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen, politischen Interessengruppen sowie gewerkschaftlichen Vereinigungen (Gewährleistung der parteipolitischen Neutralität).

c) Beiträge, die mangels Verfasserangabe anonym eingereicht werden.

d) Beiträge, die unleserlich sind, gegen die guten Sitten verstoßen oder das äußere Erscheinungsbild des Blattes herabsetzen.

e) Beiträge außerhalb der Rubrik „Heimatliches“, die aufgrund ihres Umfangs oder der Häufigkeit der Einreichung das für die Redaktion zumutbare Maß überschreiten.

(4) Über die Vergabe und Gestaltung der Titelseite entscheidet der Herausgeber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots. Die Titelseite steht vorrangig dem Amt Woldegk zur Verfügung. Aus besonderem lokalem Anlass (z. B. Jubiläen) kann Vereinen oder Organisationen eine Sonderbelegung gestattet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(5) Das Einlegen von Flyern, Handzetteln oder Postkarten ist rechtzeitig vor Redaktionsschluss mit dem Verlag abzustimmen. Die Abwicklung und Vergütung erfolgen direkt über den beauftragten Verlag.

§ 3 Festlegungen für nichtamtliche Beiträge

(1) Beiträge, die nach dem festgesetzten Redaktionsschluss eingehen, werden für die aktuelle Ausgabe nicht mehr berücksichtigt.

(2) Alle Berichte, Meldungen und Hinweise sollten einen Bezug zum Amtsbereich Woldegk aufweisen.

(3) Beiträge müssen einen aktuellen zeitlichen Bezug aufweisen. Veranstaltungshinweise sowie Berichte über vergangene Ereignisse sollten in der Regel einen Zeitraum von vier Wochen vor bzw. nach dem jeweiligen Erscheinungstag nicht überschreiten. Umfangreiche Ganzjahres- oder Saisonprogramme können aus Kapazitätsgründen nicht abgedruckt werden.

(4) Jede Einsendung muss den Namen des Verfassers bzw. der verantwortlichen Institution enthalten.

(5) Beiträge sind in digitaler Form über mit Registrierung über das CMS-Portal des Verlages einzureichen.

(6) Die Texte müssen sachlich, knapp und sprachlich neutral formuliert sein. Die Vorgaben im CMS-Portal sind zu beachten.

(7) Digitale Bilder sind separat im Dateiformat JPG oder PNG einzureichen bzw. hochzuladen. Bei mangelhafter Qualität (z. B. Unterbelichtung) erfolgt kein Abdruck. Die Bilder dürfen nicht KI-generiert sein.

(8) Die Urheber- und Nutzungsrechte an eingesandten Bildern müssen beim Einsender liegen. Das Herunterladen und Verwenden von Logos, Grafiken oder Bildern aus dem Internet ohne schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers ist untersagt.

§ 4 Gewährungs-, Haftungs- und Verantwortungsausschluss

(1) Der Einsender ist verpflichtet, Beiträge vor der Übermittlung auf inhaltliche Richtigkeit (insb. Namen, Daten, Uhrzeiten, Orte und Telefonnummern) zu prüfen. Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der veröffentlichten Fremdbeiträge.

(2) Eine Haftung des Herausgebers für Schäden oder Nachteile, die durch fehlerhaften, unvollständigen oder unterlassenen Abdruck von nichtamtlichen Beiträgen entstehen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Der Herausgeber behält sich das Recht vor, eingesandte Beiträge aus redaktionellen Gründen (z. B. Platzmangel, stilistische Anpassung) nicht zu veröffentlichen. In dem Fall erfolgt eine Abstimmung mit dem Verfasser.

(4) Namentlich oder durch Institutionsangabe gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Sachdarstellung des jeweiligen Verfassers oder der einsendenden Stelle wieder und entsprechen nicht zwingend der Auffassung des Herausgebers oder der Redaktion. Die rechtliche und inhaltliche Verantwortung liegt allein beim Verfasser bzw. der einsendenden Stelle.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Amtsausschuss des Amtes Woldegk in seiner Sitzung am 25.11.2026 beschlossen. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Amtes Woldegk in Kraft.

Woldegk, den 25.11.2026

Dr. E.-J. Lode

Amtsvorsteher